

Evangelisch-theologischer Fakultätentag 2009

Beschluss: 1

Rahmenvereinbarung der Theologischen Fakultäten zur Sicherstellung der Mobilität im modularisierten Studiengang Evangelische Theologie mit 1. Theologische Prüfung / Diplom / Magister theologiae

Die folgenden Regelungen setzen voraus, dass die Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät, des Fachbereichs oder Instituts, an dem die Leistungen erbracht und die Kompetenzen erworben wurden (= Ursprungseinrichtung), die den vom Fakultätentag beschlossenen Rahmenordnungen entsprechen. Sie sind Ausdruck der von allen Einrichtungen geteilten Überzeugung, dass die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Evangelischer Theologie im Wesentlichen exemplarischer Natur ist und in unterschiedlicher Weise erfolgen kann, sofern die in den Rahmenordnungen festgelegten Bedingungen eingehalten werden.

1. Grundsätzlich werden bei einem Hochschulwechsel alle abgeschlossenen Module und alle Teilmodule anerkannt. Dabei wird die von der Ursprungseinrichtung ausgewiesene Zahl an Leistungspunkten übernommen
2. Bei der Anrechnung von Pflichtmodulen, die mit mehr Leistungspunkten versehen sind als an der anerkennenden Einrichtung vorgesehen, werden die überzähligen Leistungspunkte dem Wahlpflicht- und Wahlbereich gut geschrieben.
3. Bei der Anrechnung von Pflichtmodulen, die von der Ursprungseinrichtung mit weniger Leistungspunkten versehen sind als an der anerkennenden Einrichtung vorgesehen, werden die fehlenden Leistungspunkte durch die Einbeziehung von Leistungen aus dem Wahlpflicht- und Wahlbereich ausgeglichen. Dies gilt auch dann, wenn im Wahlpflicht- und Wahlbereich hinreichende Leistungen erst noch erbracht werden müssen – in diesem Fall sind die für den Ausgleich erforderlichen Leistungen möglichst noch im Semester der Anerkennung zu erbringen.
4. Sofern ein Ausgleich mit dem Wahlpflicht- und Wahlbereich erfolgt, werden in der Regel Leistungen der gleichen Disziplin einbezogen bzw. gutgeschrieben; ein Ausgleich von fehlenden Leistungspunkten ist aber auch in Ausnahmefällen durch Leistungen aus einer anderen Disziplin möglich.
5. Bei einem Wechsel nach Abschluss der Zwischenprüfung erfolgt nur noch eine pauschale Anerkennung des Grundstudiums im Umfang von 120 Leistungspunkten, ggfs. zuzgl. Sprachen, ohne Prüfung der Einzelmodule.
6. Bei einem Wechsel nach Abschluss des Hauptstudiums erfolgt nur noch eine pauschale Anerkennung des Grund- und Hauptstudiums im Umfang von 240 Leistungspunkten, ggfs. zuzgl. Sprachen, ohne Prüfung der Einzelmodule.
7. Bei einem mehrfachen Hochschulwechsel werden bei der Anerkennung von Leistungen immer die Transkripte der Ursprungseinrichtung herangezogen, an der die jeweiligen Leistungen erbracht wurden.